

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
"Im Wörth"
Landkreis Ludwigshafen
vom 22. Mai 1991



Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

"Im Wörth",

Landkreis Ludwigshafen

Vom 22. Mai 1991

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1991, Nr. 23, S. 661)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Im Wörth".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 69 ha groß; es umfaßt Teile der Gemarkung Waldsee, Verbandsgemeinde Waldsee, Landkreis Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Südosten am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Waldsee mit dem landseitigen Fuß des Rheinhauptdeiches beginnend, wie folgt:

In nordöstlicher Richtung dem landseitigen Fuß des Rheinhauptdeiches etwa 660 m folgend bis zum Beginn des Campingplatzes, sie folgt von dort der Waldrandgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ende des Waldes und dem Beginn der Wiesen, (Flurstück Nr. 4840/7), und verläuft von dort in kürzester gedachter Linie die Wiesen querend zur K 13 (Altriper Straße). Sie folgt dieser Straße etwa 640 m nach Westen und schwenkt dann nach Süden der östlichen Grenze des Flurstücks mit der Nr. 3995 folgend bis zum Graben Flurstück Nr. 4348/1 und verläuft nun entlang der Nordseite des Grabens bis in Höhe der Ostgrenze des Sportplatzes (Flurstück Nr. 4829/5). Sie schwenkt von dort nach Süden in kürzester gedachter Linie zur Nordostecke des Sportplatzes, folgt der Ostgrenze und der Südgrenze des Sportplatzes, dann der Westgrenze bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 4826/2, folgt

...

4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
8. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
9. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen;
10. Stege zu errichten sowie zu angeln;
11. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
12. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
13. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
14. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
15. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen;
16. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
18. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
19. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen;

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Kreisstraße K 13 und der bestehenden Wege;
2. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind zur Unterhaltung der bestehenden Leitungen nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;
3. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Rheinhauptdeiches einschl. des Deichschutzstreifens sowie erforderliche, mit der Landespflegebehörde vorher abgestimmte Ausbaumaßnahmen an den Deichen,
4. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
3. § 4 Nr. 3 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
6. § 4 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
7. § 4 Nr. 7 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
8. § 4 Nr. 8 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder wer Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
9. § 4 Nr. 9 Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert oder beseitigt sowie wer Grund- oder Oberflächenwasser

25. § 4 Nr. 26 Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

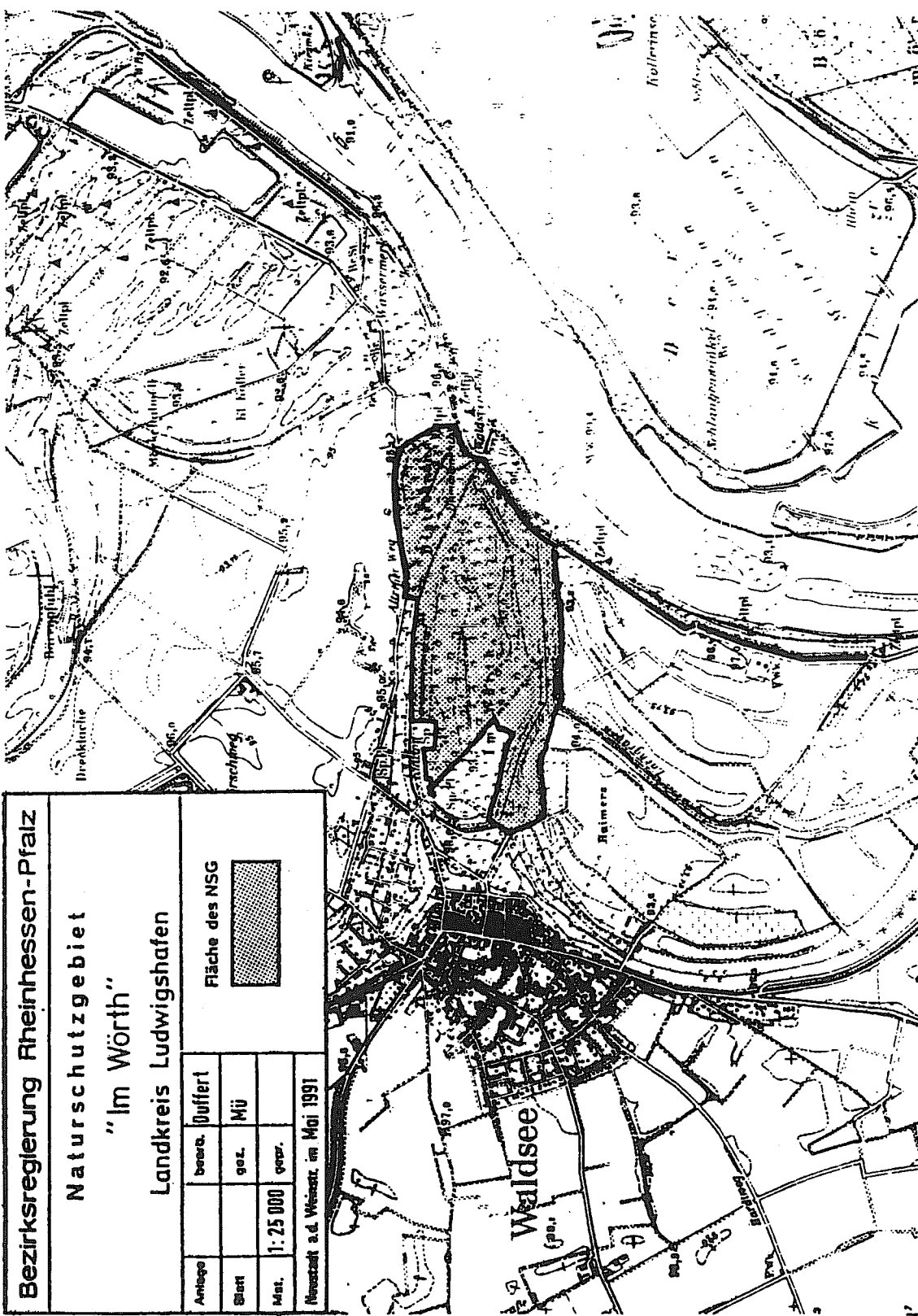
Neustadt a.d.Weinstraße, den 22. Mai 1991

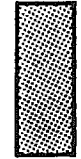
- 553 - 232 -

- 44 - 237 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz	
Naturschutzgebiet	
"Im Wörth"	
Landkreis Ludwigshafen	
Artlage	besitz. Duffert
Sticht	gez. Mü
Maß.	1:25 000 ger.
Neuzeit a.d. Weiser. im Mai 1991	
Fläche des NSG 	

Zusammenkopie aus der Topographischen Karte 1:25 000, Blatt Nr. 6516 Mannheim-Südwesl.
 6616 Speyer.
 Herabteilung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz.

